

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-
UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium für Justiz
zu Zl. BMJ-PR350.00/0001-Pr/2010
team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 16.11.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMJ-PR350.00/0001-
Pr/2010

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.5/0138-I/3/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Wellenhofer/6646

eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf und zwar zu Artikel 37 „Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten“ wie folgt Stellung:

Zunächst wird festgehalten, dass das geltende Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode in Pkt. 3.9. den folgenden Auftrag gibt: „Im Zusammenhang mit den verbliebenen Pfandgeldern (Kühlgeräte-VO) wird die Bundesregierung eine Lösung im Interesse der Konsumenten anstreben.“

In Umsetzung dieses Punktes des Regierungsübereinkommens ist bereits ein Teil des vorhandenen Betrages den Konsumentinnen und Konsumenten durch Fördermaßnahmen für den Kauf von besonders energieeffizienten Geräten direkt zu Gute gekommen. Allein für das Jahr 2010 wurden solcherart für zwei Aktionen ca 5 Millionen Euro „Trennungsprämie“ in Anspruch genommen.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetz wird festgehalten, dass eine Übertragung der Gelder an die Republik Österreich als sachlich gerechtfertigt und erforderlich erscheint, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass diese zweckentsprechend – nämlich zur



Förderung des Verbraucherschutzes- verwendet werden. Eine nähere Erläuterung, welche konkreten Zwecke dies sind, findet sich allerdings nicht.

Hinsichtlich des Übergangs der Rückgriffsansprüche auf die Republik Österreich gemäß Art. 37 § 2 wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geldmittel unbeschadet des geplanten Einfließens in das allgemeine Budget des Bundes den Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin im Sinne des Regierungsübereinkommens zu Gute kommen werden. Weiters sollte sichergestellt werden, dass die Zielsetzungen in Hinblick auf Umweltschutz und Klimaschutz berücksichtigt werden, wie dies die bisher durchgeführten bzw geplanten Förderungsmaßnahmen (Trennungsprämie für Kühlgeräte bzw Waschmaschinen) bewirkt haben. Diese Fördermaßnahmen für die Anschaffung besonders energieeffizienter Geräte wurden bisher allesamt in Absprache mit dem BMLFUW durchgeführt. Es wird als notwendig angesehen, dass auch weiterhin eine Absprache mit dem BMLFUW erfolgen wird bzw. das BMLFUW in Absprachen eingebunden wird.

Der Übergang der Verpflichtung zur Rückzahlung an die Republik Österreich gemäß Art. 37 § 1 gewährleistet für die Konsumentinnen und Konsumenten jedenfalls weiterhin, den Ihnen zustehenden Geldbetrag erstattet zu bekommen, wenngleich es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass noch ein großer Teil der bisher nicht eingelösten Gutscheine/Plaketten beansprucht werden wird. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass die Rückerstattung seit 2005 operativ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UFH durchgeführt wurde, und dass für diesbezügliche Tätigkeiten das ho Ressort aufgrund der angespannten personellen Situation keine personellen Ressourcen zur Verfügung hätte. Das BMLFUW könnte daher die Rückerstattung solcher Gelder nicht durchführen.

Formal wird angeregt, das Verfahren, wie Konsumentinnen oder Konsumenten, die noch Kühlgerätégutscheine oder –plaketten besitzen, ihre Ansprüche geltend machen können, im Gesetz selbst oder zumindest eine entsprechende Verordnungsermächtigung festzulegen.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Christiane Wellenhofer